

Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Neuß jüngerer Linie.

No. 866.

Inhalt: Landesherrliche Nachtragsverordnung zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und seiner Nebengesetze.

Landesherrliche Nachtragsverordnung

vom 23. Februar 1918.

Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste

von Gottes Gnaden jüngerer Linie regierender Fürst Neuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Branichfeld, Cera, Schleiz und Lobenstein etc. etc.

verordnen in Abänderung Unserer Verordnungen vom 9. November 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs und seiner Nebengesetze (Gesetzsammlung Bd. XXIII S. 245) was folgt:

§ 18 der vorerwähnten Verordnung erhält nachstehende Fassung:

Der Notar soll ein vor ihm errichtetes Testament innerhalb einer Woche an das zuständige Amtsgericht abliefern. Geschieht dies persönlich, so genügt die Aufnahme einer Niederschrift über die Ablieferung des Testaments durch einen Richter oder Gerichtsschreiberbeamten, andernfalls (bei Uebersendung durch die Post, einen Boten usw.) ist ein vom Notar vollzogenes, an das Gericht gerichtetes Begleitschreiben beizufügen, das den ausdrücklichen Antrag auf Annahme des Testaments zur gerichtlichen Verwahrung enthält.

Die gleiche Pflicht liegt dem Notar ob, wenn ein Erbvertrag vor ihm errichtet worden ist, sofern nicht die Parteien etwas anderes bestimmt haben.

Ausgegeben am 6. März 1918.